

# **Gebührenordnung zur Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Stadt Münzenberg (Marktgebührenordnung)**

Auf Grund des §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVBI. I S. 915), der Titel IV und X der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2009) und des § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Münzenberg (Marktsatzung) vom 25.01.2023, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg am 25.01.2023 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Stadt Münzenberg (Marktgebührenordnung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den städtischen Märkten werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Mehrere Benutzer eines Standplatzes sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Jahrmärkten sind die vertragsgemäßen Bestimmungen grundlegend. Als Gebührensschuldner zählt die Person, mit der die vertragliche Nutzung vereinbart wurde.

## **§ 2**

### **Art der Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses wird eine Tagesgebühr als Pauschale erhoben.
- (3) Bei Nichtbenutzung oder nur teilweiser Nutzung des Standplatzes kann kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Standgebühren geltend gemacht werden.

## **§ 3**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung erhoben.

- (2) Für die Berechnung der Gebühren sind die lfd. Frontmeter des Standplatzes sowie Art und Umfang des Geschäftes maßgebend.
- (3) Die Standgebühren betragen
1. je lfd. Frontmeter Standfläche auf dem **Wochenmarkt**:
 

a) als Tagesgebühr	0,50 €
mindestens jedoch	1,00 €
b) als Monatsgebühr	3,00 €
c) als Jahresgebühr	35,00 €
d) Pauschale für Strom	5,00 €
  2. auf den **Jahrmärkten**:
 

a) Fahrgeschäfte	pauschal	30,00 €
b) Imbiss, Imbiss mit Ausschank, reiner Ausschank	lfd. m	8,00 €
c) Verkaufsgeschäfte ´	lfd. m	5,00 €
- Restplatzvergabe	lfd. m	7,00 €
- Mindestgebühr für einen Standplatz		8,00 €
d) Kautions		50,00 €
e) Pauschale für Strom		7,00 €
f) Pauschale für Starkstrom		20,00 €
g) Strafgeld	200 % des erhobenen Standgeldes	
- (4) Soweit der Standbetreiber umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer bzw. zur vollen Umsatzsteuer optierter Land- bzw. Forstwirt ist, kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Tagesgebühren auf dem Wochenmarkt werden gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig und sind in bar zu entrichten.
- (2) Die Monatsgebühren werden am Ersten des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Die Jahresgebühren werden 2 Wochen nach Zugang der Gebührenanforderung fällig.
- (4) Die Zahlung der Gebühren ist auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen. Wird die Gebühr bei Fälligkeit nicht entrichtet, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Benutzer den Standplatz zu entziehen.
- (5) Bei Jahrmärkten sind die Gebühren wie vertraglich vereinbart zu entrichten.

- (6) Bereits gezahlte Standgebühren werden bei Nichtinanspruchnahme oder bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes nicht zurückerstattet.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 03.03.2023 in Kraft.

Münzenberg, den 28.02.2023

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
Dr. Isabell Tammer, Bürgermeister

In der Stadtverordnetenversammlung wurde am 25.01.2023 gleichzeitig beschlossen, dass die Gebührenregelungen zum Marktbereich aus der Verwaltungskostensatzung gestrichen werden. Die geänderte Verwaltungskostensatzung soll insgesamt neu bekannt gemacht werden.

Veröffentlicht in der Ausgabe vom 02.03.2023 der Butzbacher Zeitung.